

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kematen vom 27.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Kematen in Tirol erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|--|---------------|
| a) ein Urnengrab einzeln (bis 2 Urnen) | 1.000,-- Euro |
| b) ein Urnengrab doppelt (bis 4 Urnen) | 1.750,-- Euro |
| c) ein Familienurnengrab (bis 8 Urnen) | 2.500,-- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 15,-- Euro |
| b) ein Doppelgrab | 25,-- Euro |
| c) ein Urnengrab | 25,-- Euro |

Die Vorschreibung der Grabgebühr erfolgt für 10 Jahre im Vorhinein.

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Abtragen von Grabstätten beträgt einmalig 250,-- Euro
- (2) Die Gebühr für Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 500,-- Euro

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.


§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol – 2019 vom 03.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




Klaus Gritsch